

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§10,44,55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds.GVBl. S. 111) hat die Gemeinde Asendorf in ihrer Sitzung am 14. März 2024 die nachstehende 5. Änderungssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tätigkeit der Ratsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Ersatz der Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaussfall besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Entschädigungsfähig ist nur die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Rates
 - b) der Ausschüsse, Beiräte und sonstigen Gremien.
- (4) Für die Teilnahme an repräsentativen Terminen, z.B. Einweihungsfeierlichkeiten, Ausstellungsterminen u.ä. und für Besprechungen z.B. mit Vertretern der Verwaltung wird keine Entschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld und Auslagenersatz

- (1) Den Ratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung gezahlt.
- (2) Zusätzlich zu dem Sitzungsgeld wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (3) Ratsmitglieder, denen infolge der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhalten ein um 15,00 € erhöhtes Sitzungsgeld gem. Abs. 1.
- (4) Die Voraussetzungen für den Ersatz der Kinderbetreuungskosten sind durch persönliche Erklärung glaubhaft zu versichern. Der Anspruch auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten entfällt grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das jüngste zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Ratsmitglieder, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine Kostenerstattung für Druckerpatronen, Papier etc. in Höhe von 20,00 € pro Monat.
- (6) Ratsmitgliedern und Funktionsträgern, denen während der Ausübung ihres Mandats oder

ihrer Funktion eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird, erhalten diese für einen vollen Monat. Sollte das Ratsmitglied oder der Funktionsträger nur für einen Teil des Monats sein Mandat oder seine Funktion ausüben, so werden die ihm zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigungen nur anteilig für den Monat gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters sowie des Gemeindedirektors

(1) Dem Bürgermeister, dem stellvertretenden Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt monatlich

- a) für den Bürgermeister 375,00 €
- b) für den stv. Bürgermeister 100,00 €
- c) für den Gemeindedirektor 120,00 €
- d) für den stv. Gemeindedirektor 60,00 €

(3) Ist eine der in Abs. 2 genannte Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger länger als 3 Monate an der Wahrnehmung ihres/seines Mandats gehindert, ruht die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 von Beginn des 4. Kalendermonats an für die Dauer der weiteren Verhinderung.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

(1) Für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 €.

(2) Der Bürgermeister erhält zur Abdeckung seiner Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 €.

(3) Für Reisen in Orte außerhalb des Gemeindegebietes, die aufgrund eines Beschlusses des Rates durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag und Nachteilsausgleich

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages nach den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag erstattet.

(3) Verdienstausschlagentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr (einschl. Wegezeit zum Ort der Mandatsausübung). Eine abwei-

chende zeitliche Begrenzung kann anerkannt werden für Ratsmitglieder, deren allgemeine regelmäßige Arbeitszeit außerhalb dieser Zeiten liegt, z.B. bei Schichtarbeitern oder vergleichbarer Tätigkeit. Selbständig Tätigen kann über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus bei glaubhafter Versicherung Verdienstaussfall bis längstens 22.00 Uhr gewährt werden.

(4) Der Höchstbetrag bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstaussfall gezahlt wird, liegt bei 21,00 € pro angefangene Stunde. Pro Tag wird bis zu einer Höchstgrenze von 8 Stunden Verdienstaussfall erstattet.

(5) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Nachteilsausgleichs. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz in Höhe von 13,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag gezahlt.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine pflegebedürftige Person ist.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach den Absätzen 2 oder 5 geltend machen, denen aber nachweislich im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe eines Pauschalstundensatzes von 13,00 €, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Entsteht einem Ratsmitglied durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, so wird dieser gem. § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. März 2024 in Kraft.

Asendorf, den 14. März 2024

Gemeindedirektor

Bernd Bormann

